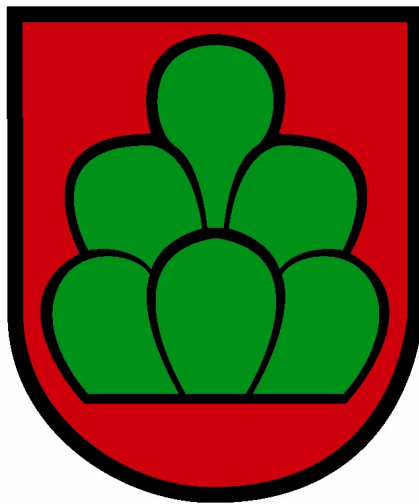


WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT (WVR)



Entwurf vom 12. Juni 2025

Beschluss Gemeindeversammlung: 3. Dezember 2025

Inkraftsetzung per 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	4
	Gegenstand und Geltungsbereich	4
II.	Pflichten der Wasserversorgung.....	4
	Aufgabe.....	4
	Kataster und Aufbewahrung der Pläne	5
	Schutzzonen.....	5
	Generelle	5
	Wasserversorgungs-	5
	planung GWP	5
	Erschliessung	6
	Wasserabgabe.....	6
	a Menge und Qualität.....	6
	b Betriebsdruck.....	7
	c Einschränkung	7
III.	Pflichten der Wasserbeziehenden	8
	Pflicht zum Wasserbezug	8
	Verwendung des Wassers	8
	Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	8
	Meldepflicht	9
	Bewilligungspflicht	9
	Abtrennung	10
	Duldungs- und Mitwirkungspflicht	11
	Mängel an privaten Anlagen	11
	Anpassung der Hausinstallationen	12
IV.	Anlagen der Wasserversorgung.....	12
	Öffentliche Wasserversorgungsanlagen	12
	Hydrantenanlagen	13
	Absperrschieber Hausanschluss.....	14
	Wasserzähler a) Eigentum	15
	b) Einbau.....	15
	c) Unterhalt	16
	Private Anlagen.....	17
	Durchleitungsrechte	18
	Schutz der gesicherten Wasserversorgungsanlagen; Bauabstände	19
V.	Technische Vorschriften.....	20
	Technische Normen	20
	Installationsberechtigung	20
	Hausanschlussleitungen oder Hausinstallationen	21
	Vorübergehender Wasserbezug.....	22
VI.	Finanzierung.....	23
	Finanzierung der Wasserversorgung	23
	Einmalige Gebühren	23
	a) Anschluss	24
	b) Löschgebühr	24
	Nachgebühr, Rückerstattung, Anrechnung	25
	Wiederkehrende Gebühren.....	25
	a) Grundgebühr	26
	b) Löschgebühr	26
	c) Verbrauchs-gebühr	26

Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug.....	26
Weitere Gebühren	27
Gebührenpflichtige	27
Fälligkeit	28
Zahlungsfrist.....	28
Einforderung, Verzugszins, Verjährung.....	29
Widerhandlungen	30
Rechtspflege	30
Übergangsbestimmungen.....	31
Inkrafttreten	31
Anpassung	31

Abkürzungen

BauG	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)
BKP	Baukostenplan
FILAG	Finanz- und Lastenausgleich; Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (BSG 631.1)
GVB	Gebäudeversicherung Bern
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
LU	Belastungswerte (Loading Unit)
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
uR	Umbauter Raum
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)
WV	Wasserversorgung(-en)
WVG	Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (BSG 752.32)

Die Einwohnergemeinde Eriswil erlässt gestützt auf

- das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- das Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Eriswil vom 1. Juni 2016

das nachfolgende

Wasserversorgungsreglement (WVR):

	Wasserversorgungsreglement	Altes Reglement vom 4. April 2001 (Änderungen bis 19. Februar 2020 berücksichtigt)
	I. Allgemeines	
Gegenstand und Geltungsbereich	Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt die öffentliche Wasserversorgung. ² Es gilt • für die Eigentümerschaft der angeschlossenen oder anzuschliessenden Bauten und Anlagen (Wasserbeziehende), • für vorübergehend Wasserbeziehende im Sinne von Art. 14 Bst. f sowie • für die Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt ist.	Art. 11 Geltung des Reglements ¹ Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen wird durch dieses Reglement und den Wassertarif geregelt. ² Als Wasserbezüger/innen gelten die Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft.
	II. Pflichten der Wasserversorgung	
Aufgabe	Art. 2 ¹ Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser. ² Gleichzeitig gewährleistet sie den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.	Art. 1 ¹ Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

		² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz. ³ Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.
Kataster und Aufbewahrung der Pläne	Art. 3 ¹ Die Wasserversorgung erstellt über die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die Hausanschlussleitungen und die Erschliessungsleitungen für geschlossene Siedlungsgebiete einen Kataster und führt diesen periodisch nach. ² Die Wasserversorgung bewahrt die Pläne der Wasserversorgungsanlagen und der Hausanschlussleitungen auf (Pläne des ausgeführten Bauwerks).	
Schutzzonen	Art. 4 ¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die vorschriftsgemässen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem WVG. ² Zuständig für den Beschluss der Schutzzonen nach WVG ist der Gemeinderat. ³ Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.	Art. 5 ¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG). ² Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.
Generelle Wasserversorgungsplanung GWP	Art. 5 ¹ Die Wasserversorgung erstellt eine GWP und überarbeitet diese bei massgeblichen Änderungen der Rahmenbedingungen, mindestens aber alle zehn bis fünfzehn Jahre. ² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung sowie die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.	Art. 2 ¹ Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.

		² Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet. ³ Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.
Erschliessung	Art. 6 ¹Die Erschliessungspflicht der Wasserversorgung besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen. ²Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen: a) bestehende Bauten und Anlagen mit eigener, qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung; b) neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.	Art. 3 ¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone. ² Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen: - a Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung. - b Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
Wasserabgabe a Menge und Qualität	Art. 7 ¹Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Art. 9. ² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, a) besonderen Anforderungen an die Wasserqualität oder spezifischen technischen Bedingungen Rechnung zu tragen (z. B. Härte, Temperatur, besonderen Druckanforderungen für Prozesswasser); b) einzelnen Wasserbeziehenden grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbeziehenden getragen werden müssen. ³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch	Art. 7 a) Allgemeines ¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9. ² Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger/innen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger/innen getragen werden muss. ³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird

	Wasserlieferverträge zwischen den Wasserversorgungen geregelt.	durch Wasserlieferverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt. Art. 8 b) Technisches ¹ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).
b Betriebsdruck	Art. 8 Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass a) ihr gesamtes Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme einzelner hochgelegener Liegenschaften bedient werden kann; b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der GVB und der zuständigen kantonalen Stelle gewährleistet ist.	² Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann; b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.
c Einschränkung	Art. 9 ¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend entschädigungslos einschränken oder unterbrechen a) bei Wasserknappheit; b) für Bau-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten an den Leitungen und Anlagen; c) bei Betriebsstörungen; d) in Fällen von höherer Gewalt, in Notlagen und im Ernstfall.	Art. 9 ¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen a) bei Wasserknappheit, b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten, c) bei Betriebsstörungen, d) in Notlagen und im Brandfall.

	² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.	² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt. ³ Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzen der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.
	III. Pflichten der Wasserbeziehenden	
Pflicht zum Wasserbezug	Art. 10 Im Versorgungsgebiet müssen, unter Vorbehalt von Art. 15 Abs. 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit dieses Trinkwasserqualität aufzuweisen hat, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden. ² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.	Art. 6 ¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7, Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden. ² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.
Verwendung des Wassers	Art. 11 ¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke, für Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen sowie für Betriebe, die lebenswichtige Güter herstellen, geht andern Verwendungsarten vor (ausser in Ernstfällen). ² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.	Art. 10 ¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungszwecken vor, ausser in Brandfällen. ² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.
Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	Art. 12 ¹ Zwischen einem System für die Nutzung von Brauchwasser, das keine Trinkwasserqualität aufzuweisen hat (Eigen-, Regen- oder Grauwasser), und dem System der öffentlichen Wasserversorgung darf keine Verbindung bestehen.	

	² Die Systeme nach Abs. 1 müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden können. ³ Ist eine Trennung nicht möglich, sind Vorkehrungen zu treffen, dass ein Rücklauf von Wasser in die Anlagen der Wasserversorgung nicht möglich ist. Die Kosten gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.	
Meldepflicht	Art. 13 Der Wasserversorgung gemeldet werden müssen a) die relevante Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser; b) der Komfortverbesserung der Wasserbeziehenden dienende Druckreduzierventile, Feinfilter, Druckerhöhung oder Wasseraufbereitung; c) das Ende des Wasserbezugs, unter Angabe der Gründe, weshalb für die Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt wird; d) die Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren (wie LU oder uR); e) Handänderungen (durch die bisherigen Wasserbezüger/innen innert 10 Tagen).	Art. 15 c Handänderung Die bisherigen Wasserbezüger/innen haben der Wasserversorgung innert 10 Tagen jede Handänderung schriftlich zu melden.
Bewilligungspflicht	Art. 14¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für a) den Neuanschluss einer Baute oder Anlage; b) die Einrichtung oder Anpassung von Löschposten, Sprinkler-, Bewässerungs-, Prozesswasser-, Kühl-, Klimaanlage und dergleichen; c) den Neuanschluss, die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen;	Art. 12 ¹ Bewilligungspflichtig sind der Neuanschluss einer Liegenschaft, die nachträgliche Errichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage, die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,

	d) Anpassungen von oder an Hausanschlussleitungen; e) die Erhöhung der LU sowie die Vergrößerung des uR; f) vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten; g) die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse); h) das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer gesicherten Leitung nach Art. 27 Abs. 3; i) Ausnahmen nach Art. 22 Abs. 4. ² Die Gesuche sind mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen. ² Die Bewilligung ist vor der Ausführung einzuholen.	die nachträgliche Vergrößerung des umbauten Raumes, vorübergehende Wasserbezüge. ² Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen. ³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden. Art. 14 b Ableitungsverbot Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.
Abtrennung	Art. 15 ¹ Auch wenn für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt und/oder kein Wasser mehr bezogen wird, dauert die Gebührenpflicht für das Trinkwasser mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses. ² Die Abtrennung erfolgt auf Antrag der Wasserbeziehenden oder von Amtes wegen durch die Wasserversorgung. ³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den Wasserbeziehenden zu tragen.	Art. 16 Ende des Wasserbezuges ¹ Will ein Wasserbezüger oder eine Wasserbezügerin vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, haben sie dies der Wasserversorgung 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen. ² Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird. Art. 17 ¹ Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen

		a bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges, b bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.
Duldungs- und Mitwirkungspflicht	Art. 16¹ Die Wasserbeziehenden haben alle notwendigen Handlungen der Wasserversorgung sowie der durch sie ermächtigten Personen zu dulden. Darunter fällt beispielsweise das Betreten von Grundstücken zur Kontrolle der Wasserversorgungsanlagen. ² Wo nötig haben die Wasserbeziehenden an den Handlungen mitzuwirken. Zur Aufgabenerfüllung notwendige Auskünfte sind zu erteilen, notwendige Dokumente sind der Wasserversorgung zur Verfügung zu stellen. ³ Wasserversorgungsanlagen müssen jederzeit leicht zugänglich sein.	Art. 37 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht ¹ Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren. ² Die Wasserbezüger/innen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.
Mängel an privaten Anlagen	Art. 17 Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbeziehenden sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis oder in dringenden Fällen kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbeziehenden anordnen.	Art. 35 Mängel Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger/innen auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger/innen anordnen. Art. 13 Pflicht der Wasserbezüger/innen a Haftung Die Wasserbezüger/innen haften gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Anpassung der Hausinstallationen	Art. 18 Die Wasserversorgung kann in begründeten Fällen auf Kosten der Wasserbeziehenden den nachträglichen Einbau eines Druckreduzierventils, einer Rückflussverhinderung, eines Wasserzählers oder einer Fernableseanlage verlangen.	
	IV. Anlagen der Wasserversorgung	
Öffentliche Wasserversorgungsanlagen	Art. 19¹ Versorgungsanlagen sind sämtliche für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen. ² Die von der Wasserversorgung erstellten oder übernommenen Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für die geschlossenen Siedlungsgebiete sind öffentliche Wasserversorgungsanlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung. ³ Die Wasserversorgung plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gemäss Abs. 2 nach Massgabe der GWP. Im Übrigen richtet sich die Erschliessung nach der kantonalen und kommunalen Baugesetzgebung. ⁴ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Planung und Erstellung der Erschliessung durch die interessierte Grundeigentümerschaft.	Art. 18 Anlagen zur Wasserverteilung Der Wasserverteilung dienen a die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen, b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen. B. Öffentliche Anlagen 1. Leitungen Art. 19 Öffentliche Anlagen ¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone. ² Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht. ³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

		Art. 21 Erstellung ¹ Die Wasserversorgung erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften. ² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen. ³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).
Hydrantenanlagen	Art. 20 ¹ Die Hydrantenanlagen sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung. ² Die Wasserversorgung plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen nach den Vorgaben der GVB und der zuständigen kantonalen Stelle sowie nach Massgabe der GWP. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Art. 136 BauG. ³ Die Verursachenden tragen die Mehrkosten von Massnahmen, die über den ordentlichen Hydrantenlöschschutz hinausgehen (z. B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.	Art. 26 Erstellung, Kostentragung ¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Art. 136 BauG. ² Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung ³ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

	⁴ Im Ernstfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Anlagen unentgeltlich zur Verfügung. ⁵ Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Die Wasserversorgung kann gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. f Ausnahmen bewilligen; insbesondere für gewerbliche Zwecke.	⁴ Die Wehrdienste sind verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten. Art. 27 Mehrkosten Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen. Art. 28 Übrige Löschanlagen ¹ Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Wehrdienstkommandant. ² Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem Wehrdienstkommandanten alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.
Absperrschieber Hausanschluss	Art. 21 ¹ Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbeziehenden gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von dieser bedient werden darf. ² Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers (in der Regel auf der öffentlichen Leitung), baut ihn ein, unterhält und erneuert ihn. ³ Auch bei Gruppenzuleitungen muss jedes Gebäude über einen Absperrschieber verfügen.	

	⁴ Sind mehrere Absperrschieber vorhanden, ist die Leitung öffentlich bis zum ersten Absperrschieber ab der öffentlichen Leitung. Zusätzliche Absperrschieber sind privat. ⁵ Die Wasserversorgung kann den Unterhalt der privaten Schieber auf Gesuch hin auf Kosten der Eigentümerschaft übernehmen.	
Wasserzähler a) Eigentum	Art. 22¹ Wasserzähler und zugehörige Elemente wie Funkmodule sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung. Anpassungen dürfen nur von der Wasserversorgung vorgenommen werden. ² Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbeziehenden. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. ³ Die Wasserversorgung installiert die Wasserzähler auf eigene Kosten, unterhält und erneuert sie. Nebenzähler werden den Wasserbeziehenden gesondert in Rechnung gestellt. ⁴ Das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler ist untersagt. Die Wasserversorgung kann Ausnahmen bewilligen.	Art. 29 Einbau, Kostentragung ¹ Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt. ⁴ Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. Art. 30 ¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger/innen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. ² Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.
b) Einbau	Art. 23¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss. ² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbeziehenden je ein Wasserzähler einzubauen.	Art. 29 ² In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben-Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss. ³ In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle

		Wasserbezüger/innen ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.
c) Unterhalt	Art. 24¹ Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. ² Die Wasserbeziehenden können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers bei einer anerkannten Stelle verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten. Erweist sich, dass keine Mängel vorhanden sind, gehen die Kosten zu Lasten der Wasserbeziehenden. ³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.	Art. 32 ¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. ² Die Wasserbezüger/innen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. ³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers. ⁴ Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Art. 31 ¹ Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. ² Die Wasserbezüger/innen haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

Private Anlagen	Art. 25¹ Hausanschlussleitungen sind private Anlagen. Sie verbinden die öffentliche Leitung mit der Hausinstallation. Sie beginnen in der Regel nach dem Anschlussformstück auf der öffentlichen Leitung und enden mit dem Wasserzähler. ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde. ³ Hausinstallationen sind private Anlagen. Sie umfassen alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler. ⁴ Die privaten Wasserversorgungsanlagen stehen im Eigentum der Wasserbeziehenden. Die Wasserbeziehenden planen, erstellen, betreiben, sanieren und erneuern auf ihre Kosten die privaten Wasserversorgungsanlagen. Sie tragen auch die Kosten für die Anpassung von bestehenden privaten Anlagen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.	Art. 20 ¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler. ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist. ³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler. Art. 22 Leitungen im Strassengebiet ¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen. ² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist. ³ Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

		Art. 25 Abtretung privater Leitungen Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen. Art. 33 ¹ Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger/innen erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum. ² Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger/innen zu tragen. ³ Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen (Art. 38).
Durchleitungsrechte	Art. 26 ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und andere Eigentumsbeschränkungen zugunsten öffentlicher Wasserversorgungsanlagen werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben/begründet und gesichert. ² Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für die Überbauungsordnungen. Das zuständige Organ der Wasserversorgung beschliesst die Überbauungsordnung.	Art. 23 ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert. ² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorehalten bleibt die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

	³ Für die Gewährung der Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Anlagen verursacht wird, sowie die Ausrichtung von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe. ⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen obliegt der Grundeigentümerschaft.	Art. 34 Unterhalt Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.
Schutz der gesicherten Wasserversorgungsanlagen; Bauabstände	Art. 27 ¹ Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind in ihrem Bestand geschützt, soweit sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren nach Art. 26 Abs. 1 oder privatrechtlich gesichert wurden. ² Bei Bauten, Anlagen und sonstigen Vorkehren ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden oder projektierten, gesicherten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert. ³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der gesicherten Leitung brauchen eine Bewilligung der Wasserversorgung. Sie kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, wenn dies für den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen nötig ist. ⁴ Die Verlegung von gesicherten Wasserversorgungsanlagen ist nur zulässig, wenn technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. ⁵ Die Kostentragungspflicht bezüglich der Verlegung der öffentlich-rechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen richtet sich nach den Überbauungsvorschriften. Fehlt in diesen eine Regelung, hat für die Verlegungskosten aufzukommen,	Art. 24 Schutz der öffentlichen Leitungen ¹ Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt. ² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. ³ Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Baubestandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung. ⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften. Art. 36 Haftung

	wer um die Verlegung ersucht oder sie sonst verursacht. Bei privatrechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen gilt das Zivilrecht.	Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.
	V. Technische Vorschriften	
Technische Normen	Art. 28 Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Wasserversorgungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen Normen und Richtlinien der Fachverbände, insbesondere des SVGW, sowie die Merkblätter der zuständigen kantonalen Stelle massgebend.	Art. 4 ¹ Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. ² Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.
Installationsberechtigung	Art. 29 ¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt, verändert oder saniert werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. ² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung. ³ Installateure, die Installationen ohne gültige Bewilligung ausführen, können gemäss Art. 43 bestraft werden. ⁴ Die Wasserversorgung ist befugt, widerrechtlich oder mangelhaft erstellte bzw. unterhaltene Installationen auf Kosten der Wasserbeziehenden zu beseitigen oder zu verbessern.	3. Hausinstallationen Art. 41 Technische Bewirtschaftung Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden. Art. 38 Installationsbewilligung ¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. ² Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt insbesondere, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur,

		Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt. ³ Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die fach- und termingerechte Erstellung und Ausführung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten. ⁴ Es ist ein Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen. ⁵ Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.
Hausanschlussleitungen oder Hausinstallationen	Art. 30 ¹ Die Wasserversorgung prüft im Bewilligungsverfahren nach Art. 14 insbesondere die Werkstoffart und die Führung der Hausanschlussleitungen und die Nennweite. ² In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. ³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen. ⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbeziehenden durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person oder Institution einzumessen. Bei Unterlassung der Meldung kann die Wasserversorgung die Freilegung der Leitungen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen. ⁵ Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.	Art. 40 Technische Bestimmungen ¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 20, Absatz 2. ² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von dieser bedient werden darf. ³ Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitung für die Erdung ist vertraglich zu regeln. ⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger/innen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen. Art. 39 Bewilligung und Durchleitungsrecht

		¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger/innen. ² Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger/innen.
Vorübergehender Wasserbezug	Art. 31 Der vorübergehende Wasserbezug erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen oder gemäss Auflagen in der Bewilligung.	

	VI. Finanzierung	
Finanzierung der Wasserversorgung	Art. 32¹ Die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein. ² Die Wasserversorgung finanziert sich mit a) einmaligen Gebühren (Anschluss-/Löschgebühren); b) wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Lösch- und Verbrauchsgebühren); c) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung; d) dem geografisch-topografischen Zuschuss gemäss FILAG nach Massgabe der budgetierten Einlage; e) Verwaltungsgebühren; f) sonstigen Beiträgen Dritter. ³ Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst die Exekutive der Wasserversorgung in der Wasserversorgungsverordnung die Höhe der wiederkehrenden Gebühren. ⁴ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt. ⁵ Mit Gross- und Spitzenwasserbeziehenden, bei denen die Anwendung der Tarife der Wasserversorgungsverordnung zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.	Art. 42 Eigenwirtschaftlichkeit ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein. ² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richtet sich nach dem WVG. Art. 43 Finanzierung in Anlagen Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung: - a Einmalige Abgaben - b Jährliche Gebühren - c Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.
Einmalige Gebühren	Art. 33¹ Die einmaligen Gebühren dienen zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen. ² Die Gebührenansätze in Abs. 2 basieren auf dem	Art. 44

	Baupreisindex «Espace Mittelland» (Werkleitungen und Kanalisationen Neubau Strasse BKP 465) von 114.6 Punkten (Stand Oktober 2024). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt die Exekutive der Wasserversorgung die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindexes mindestens 10 Punkte beträgt.	¹ Die Wasserbezüger/innen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.						
a) Anschluss	Art. 34¹ Für jede angeschlossene Baute und Anlage ist eine Anschlussgebühr zu bezahlen. ² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (LU) gemäss den jeweils gültigen Leitsätzen des SVGW und des uR erhoben. Sie beträgt pro angeschlossene Baute oder Anlage <table border="0"> <tr> <td>a) pro LU</td> <td>CHF</td> <td>120.00 – 140.00</td> </tr> <tr> <td>b) pro m³ uR</td> <td>CHF</td> <td>1.20 – 1.80</td> </tr> </table> ³ Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr angerechnet. ⁴ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den LU. Die Nachzahlung für den gesamten uR wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.	a) pro LU	CHF	120.00 – 140.00	b) pro m ³ uR	CHF	1.20 – 1.80	² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA erhoben. ³ Bei einer Erhöhung der BW oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BW oder Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren. ⁴ Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr verrechnet. ⁵ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. ⁶ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.
a) pro LU	CHF	120.00 – 140.00						
b) pro m ³ uR	CHF	1.20 – 1.80						
b) Löschgebühr	Art. 35¹ Für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300m vom nächsten	Art. 45						

	Hydranten ist nur die einmalige Löschgebühr geschuldet, wenn dadurch der erforderliche Löschschutz gewährleistet ist. ² Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten uR berechnet. Sie ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Art. 34 Abs. 2 Bst. b.	¹ Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten. ² Der Löschbeitrag wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet. ³ Bei einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung. ⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.
Nachgebühr, Rückerstattung, Anrechnung	Art. 36 ¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrundlage (LU oder uR) ist eine Nachgebühr zu bezahlen. ² Bei einer Verminderung der massgebenden Bemessungsgrössen (LU oder uR) oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) werden keine Gebühren rückerstattet. ³ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes werden nachweislich früher bezahlte einmalige Gebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird.	Art. 52 Grundpfandrecht Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109, Absatz 2, Ziffer 6, EG zum ZGB.
Wiederkehrende Gebühren	Art. 37 ¹ Zur Deckung der Kapitalkosten (Einlagen in die Spezialfinanzierung, Zinsen) ist eine wiederkehrende	

	Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund der installierten LU erhoben. ² Im Falle der Beendigung des Wasserbezugs ist Art. 15 Abs. 1 zu beachten.	
a) Grundgebühr	Art. 38 ¹ Die Grundgebühr wird für Wohngebäude pro Wohnung (inkl. Ferien- und Leerwohnungen) erhoben. Bei Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetrieben wird die Grundgebühr aufgrund ihrer Einheiten erhoben. Solange der Wasseranschluss besteht, ist sie auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt. ² Die Grundgebühr beträgt: a) für die erste Wohnung / Einheit (Objektanschluss) Fr. 120.00 bis Fr. 180.00 b) für jede weitere Wohnung / Einheit Fr. 100.00 bis Fr. 145.00 c) kleine Wohnung Fr. 60.00 bis Fr. 100.00 (bis 2 Zimmer)	
b) Löschgebühr	Art. 39 ¹ Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 34 ist eine wiederkehrende Löschgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund des uR erhoben. ² Die wiederkehrende Löschgebühr beträgt: a) für die ersten 2000m ³ Fr. 80.00 bis Fr. 120.00 b) für jeweils weitere 2000m ³ Fr. 40.00 bis Fr. 60.00	
c) Verbrauchs- gebühr	Art. 40 ¹ Zur Deckung der restlichen Kosten der Erfolgsrechnung ist eine wiederkehrende Verbrauchsgebühr je bezogenen m ³ Wasser zu bezahlen. ² Die Verbrauchsgebühr pro m ³ beträgt Fr. 1.60 bis Fr. 2.20.	
Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug	Art. 41 ¹ Vorübergehende Bezüge sind zu messen. Die Wasserversorgung stellt einen mobilen Wasserzähler zur	

	Verfügung. Die Abrechnung erfolgt nach bezogenen m³. ² Für ungemessene Wasserbezüge wird ein Pauschalbetrag erhoben.	
Weitere Gebühren	Art. 42 ¹ Die Gemeinde erhebt Verwaltungsgebühren: a) im Bewilligungsverfahren; b) für Kontrollen von privaten Wasserversorgungsanlagen; c) für Aufwendungen der Gemeinde, die infolge Pflichtverletzung der Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen oder andern Verursachern notwendig werden; d) für besondere Dienstleistungen, zu deren Vornahme die Gemeinde nicht verpflichtet ist (z.B. Beratungen, Arbeiten an privaten Anlagen, etc.), e) für die Ablesung von Wasserzählern in Spezialfällen. ² Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement bzw. der Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Eriswil.	Art. 53 Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 54 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.
Gebührenpflichtige	Art. 43 ¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit a) Eigentümerschaft der angeschlossenen Baute oder Anlage ist; b) Eigentümerschaft der geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde. ² Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften, sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr zu	Art. 51 Abgaben- und gebührenpflichtige Personen ¹ Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger/in der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist. ² Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.

	bezeichnenden Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt. ³ Die weiteren Gebühren nach Art. 38 schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung der Wasserversorgung verursacht.	
Fälligkeit	Art. 44¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn eine Akontozahlung aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten LU und uR erhoben werden. Der Restbetrag wird nach der Bauabnahme fällig. ² Die Nachgebühr wird mit der Installation der neuen LU bzw. mit der Vollendung der Um- oder Ausbaute fällig. Im Übrigen gilt Abs. 1. ³ Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. ⁴ Der Gemeinderat legt die Fälligkeitstermine für die wiederkehrenden Gebühren in der Wasserversorgungsverordnung fest.	Art. 48 Fälligkeiten A Anschlussgebühren ¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes nach SIA berechnet. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig. b Löschbeitrag ² Der Löschbeitrag wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig. C Jährliche Gebühren ³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 31. Dezember fällig. Auf den 1. Juni wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den Wasserverbrauch der ersten 12 Monate des Vorjahres stützt.
Zahlungsfrist	Art. 45 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).	

Einforderung, Verzugszins, Verjährung	Art. 46 ¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist der Gemeinderat zuständig. ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet. ³ Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.	Art. 47 Rechnungsstellung ¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen. ² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden. ³ Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger/innen. Art. 49 Verzugszins und Einforderung der Gebühren ¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet. ³ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert. Art. 50 Verjährung Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts
--	---	---

		sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
Widerhandlungen	Art. 47¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 10 - 18, 22 Abs. 4, 29, 30 und 37 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch die Exekutive der Wasserversorgung mit Busse bis CHF 5'000.- bestraft. Zusätzlich werden die anfallenden Verfahrenskosten (Aufwandgebühr II gemäss Gebührenreglement) erhoben. ² Die Wasserversorgung eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung. ³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten. ⁴ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren mit Verzugszins nach Art. 42 Abs. 2 sowie die Kosten aller übrigen dadurch verursachten Aufwendungen der Wasserversorgung. Die Verjährungsfrist nach Art. 42 Abs. 3 beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Rechtswidrigkeit für die Wasserversorgung erkennbar war. ⁵ Abs. 4 gilt ebenfalls, wenn die Bewilligungspflicht nach Art. 14 verletzt wird. Art. 42 gelangt zur Anwendung.	Art. 54 ¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft. ² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
Rechtspflege	Art. 48¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden. ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die	Art. 55 ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

	Verwaltungsrechtspflege.	² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.
Übergangsbestimmungen	Art. 49 Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlagen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.	Art. 56 Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.
Inkrafttreten	Art. 50 ¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 45 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere das Wasserversorgungsreglement vom 4. April 2001 inklusive Wassertarif aufgehoben.	Art. 57 ¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend auf 01. Januar 2001 in Kraft, ausser Artikel 46, Absatz 2, der erst ab 01. Januar 2002 gilt. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere aufgehoben wird: Das bestehende Reglement vom 13. März 1996 ³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.
Anpassung	Art. 51 Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.	

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2025 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE ERISWIL

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Sonja Straumann

Irene Zahno

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 31. Oktober 2025 bis am 1. Dezember 2025 in der Gemeindeschreiberei Eriswil öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Oberaargau vom 30. Oktober 2025 publiziert.

Eriswil, 4. Dezember 2025

GEMEINDEVERWALTUNG ERISWL

Die Gemeindeschreiberin

Irene Zahno